

700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 05

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Veräußerungen von unbeweglichem
Bundesvermögen**

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nächstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Oberösterreich**Verkauf**

1. Grundstück Nr. 84/4 Wiese, in-
neliegend in EZ. 210, KG. Hinterberg,
Grundstück Nr. 918 Baufläche, erlie-
gend in der Eisenbahnbucheinlage für
die Kronprinz-Rudolf-Bahn, VZ. IX,
im Abschnitt der KG. Hinterberg, die
im Teilungsplan des Ingenieurkonsu-
lenten für Vermessungswesen
Dipl.-Ing. Oswald Daxinger vom
7. Juli 1979, GZ. 1330/79-B mit den
Ziffern „1“ und „21“ und im Teil-
ungsplan des Ingenieurkonsulenten
für Vermessungswesen Dipl.-Ing.
Oswald Daxinger vom 12. Juni 1980,
GZ. 1330/80-F mit den Ziffern „1“,
„2“ und „4“ bezeichneten Teilflächen
des Grundstückes Nr. 163/2 Bahn-
grund, erliegend in der Eisenbahn-
bucheinlage für die Kronprinz-Rudolf-
Bahn, VZ. IX im Abschnitt der KG.
Hinterberg 26 530 500

zu Schilling

Tausch

2. Grundstück Nr. 1037/1 LN und
Nr. 1036/1 LN, beide inneliegend in
EZ. 877, KG. Litzlberg 9 775 000

In Salzburg**Verkauf**

3. Die Liegenschaft EZ. 2297, KG.
Maxglan, bestehend aus den Grund-
stücken Nr. 894/2 Acker und
Nr. 1426/1 Weg 73 470 800

Täusche

4. Das in der Vermessungsurkunde
des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing.
Heinz Witte, Salzburg, vom 14. Jän-
ner 1980, GZ. 3956/79, ausgewiesene
Grundstück Nr. 1183/11 (neu) Acker,
in EZ. 1558, KG. Maxglan 11 770 000

5. Grundstück Nr. 44/9 (neu) und
die im Teilungsplan des Magistrates
Salzburg vom 29. April 1977,
GZ. 872/77 mit „1“ bezeichnete Teil-
fläche des Grundstückes Nr. 44/1
Wiese, beide inneliegend in EZ. 602,
KG. Itzling, Grundstück Nr. 160 Bau-
fläche sowie Grundstück Nr. 44/8
(neu), beide inneliegend in der Eisen-
bahnbucheinlage A der Kaiserin-Elisa-
beth-Bahn im Abschnitt der KG.
Itzling 6 085 120

In Wien**Verkauf**

6. Grundstück Nr. 174/9 (neu) und
Grundstück Nr. 174/8 (neu) je Bahn-
grund, erliegend in der Eisenbahn-
bucheinlage F der Südbahn im Ab-
schnitt der KG. Meidling, VZ. V 48 151 600

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Bundesministerium für Bauten und Technik, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben die nachstehenden Verfügungen über Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen beantragt:

In Oberösterreich

Verkauf

1. (Österreichische Bundesbahnen) Grundstück Nr. 84/4 Wiese (4 255 m²), inliegend in EZ. 210, KG. Hinterberg, Grundstück Nr. 918 Baufläche (146 m²), erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kronprinz-Rudolf-Bahn im Abschnitt der KG. Hinterberg, VZ. IX, die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Oswald Daxinger vom 7. Juli 1979, GZ. 1330/79-B mit den Ziffern „1“ und „21“ bezeichneten und im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Oswald Daxinger vom 12. Juni 1980, GZ. 1330/80-F mit den Ziffern „1“, „2“ und „4“ bezeichneten Teilflächen des Grundstückes Nr. 163/2, erliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kronprinz-Rudolf-Bahn VZ. IX im Ausmaß von 101 721 m², somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 106 122 m² zum Preis von S 250/m², insgesamt 26 530 500 S an die BMW-Steier Motoren Gesellschaft m.b.H., Steier.

Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um ein für Bundeszwecke entbehrliches, am Nordostrand von Steier gelegenes Areal, auf dem ein Dieselmotorenherstellungswerk von der Steier-Daimler Puch AG und der Bayerischen Motorenwerk AG gegründeten BMW-Steier Motoren Gesellschaft m. b. H. errichtet werden soll.

Der Verkaufspreis ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise und der Kosten der Baureifmachung angemessen.

Die Käuferin hat sich mit Schreiben vom 26. März 1981 mit diesem Preis einverstanden erklärt.

Tausch

2. (Österreichische Bundesforste) Grundstück Nr. 1037/1 LN (8 113 m²) und Nr. 1036/1 LN (387 m²), beide inliegend in EZ. 877, KG. Litzlberg, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 8 500 m² zum Tauschwert von S 1 150/m², insgesamt 9 775 000 S an das Land Oberösterreich gegen die Grundstücke Nr. 1036/4 (3 080 m²) und Nr. 1037/4 LN (9 095 m²) beide inliegend in EZ. 645, KG. Litzlberg, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 12 175 m² zum Tauschwert von S 1 150/m², insgesamt 14 001 250 S, sodaß sich ein Tauschertsaldo von 4 226 250 S zugunsten des Landes Oberösterreich ergibt.

Sowohl bei den bundeseigenen als auch bei den landeseigenen Tauschgrundstücken handelt es sich um im Gemeindebereich Litzlberg am Attersee gelegene, als Grünland gewidmete Liegenschaften.

Da jedoch die für Bundeszwecke entbehrlichen Parzellen der Österreichischen Bundesforste inmitten des Landesbesitzes liegen, sollen durch den geplanten Grundtausch geschlossene Besitz-einheiten geschaffen werden. Außerdem wird hiedurch eine bessere Aufschließung und eine Verlängerung des bundeseigenen Seeufers erreicht.

Beide Tauschflächen sind als Erholungs- und Badeanlagen für die Allgemeinheit frei zugänglich.

Die Tauschwerte sind auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise angemessen.

Die Zustimmung des Oberösterreichischen Landtages zu dem beantragten Tausch liegt bereits vor.

In Salzburg

Verkauf

3. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Die Liegenschaft EZ. 2297, KG. Maxglan, bestehend aus den Grundstücken Nr. 894/2 Acker, Ausmaß 56 509 m² und Nr. 1426/1 Weg, Ausmaß 7 m², daher im Gesamtausmaß von

56 516 m² zum Preis von S 1 300/m², sohin zum Gesamtkaufpreis von 73 470 800 S an die „Wohnungseigentumsbau“ — Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., 5020 Salzburg, Faberstraße 17 und an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Salzburg“, reg. Genossenschaft m. b. H., 5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 35.

Die bundeseigene Liegenschaft „Rosittengründe“ wurde von der Republik Österreich im Jahre 1976 zur Errichtung einer Höheren technischen Bundeslehranstalt vom Bundesland Salzburg erworben. Infolge Widerstandes seitens der Bevölkerung und der Stadtgemeinde Salzburg mußte dieses Projekt auf eine andere Liegenschaft in Salzburg-Itzling (sogenannte „Edergründe“), an der die beiden oa. Wohnbaugesellschaften eine Option hatten, verlegt werden. Da der Erwerb dieser Ersatzliegenschaft sichergestellt ist und das Land Salzburg sich mit Schreiben vom 5. Mai 1980, Zl. 801-288/9-1980 bereiterklärte, auf die Ausübung des im Kaufvertrag vom 5. April 1976 vereinbarten Wiederkaufsrecht zu verzichten, wenn die oa. „Rosittengründe“ um höchstens S 1 300/m² für Wohnzwecke veräußert werden, kann nun die Veräußerung an die beiden Käufer erfolgen. Die Käufer beabsichtigen den Bau einer Wohnanlage von 380 Wohneinheiten. Der Verkauf erfolgt somit für Siedlungszwecke.

Der Kaufpreis ist im Hinblick auf das zugunsten des Landes Salzburg einverleibte und daher beim Abverkauf zu berücksichtigende Wiederkaufsrecht vertretbar.

Täusche

4. (Bundesministerium für Bauten und Technik) Das in der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Heinz Witte, Salzburg, vom 14. Jänner 1980, GZ. 3956/79, ausgewiesene Grundstück Nr. 1183/11 (neu) Acker, in EZ. 1558, KG. Maxglan, Ausmaß 11 770 m², zum Wert von S 1 000/m², daher um insgesamt 11 770 000 S an die Stadtgemeinde Salzburg gegen deren Grundstück Nr. 1279/1 Wiese, in EZ. 153, KG. Siezenheim II, Ausmaß 8 143 m² und das in der Vermessungsurkunde des Magistrates Salzburg, Abt. VI/6, vom 12. Juni 1979, GZ. 1047/79, ausgewiesene Grundstück Nr. 1281/2 (neu) Acker, in EZ. 153, KG. Siezenheim II, Ausmaß 2 000 m², somit Grundstücke von zusammen 10 143 m², zum Wert von gleichfalls S 1 000/m², daher um insgesamt 10 143 000 S, sodaß sich ein Wertüberhang von 1 627 000 S zugunsten der Republik Österreich ergibt.

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtsbehörde hat mit dem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid vom 22. November 1979, Zl. 33 506/242-I/6-1979, der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H. gemäß § 68

Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Errichtung von Bodeneinrichtungen für die Allgemeine Luftfahrt auf der Nordwestseite des Flughafens Salzburg die Flugplatzgrenze durch Einbeziehung von Grundflächen im Ausmaß von zirka 63 800 m² zu erweitern und im östlichen Flughafenbereich auf eine Linie von 300 m östlich der Pistenachse einzuschränken. Die für die Erweiterung des Flughafens notwendigen, in Fremdbesitz befindlichen Grundflächen müssen von der Republik Österreich im Kauf- bzw. Tauschwege erworben werden.

Die Stadtgemeinde Salzburg hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 1980, Zl. IV/2-199/80, dem Grundtausch zugestimmt. Da sie die bundeseigene Tauschfläche für Betriebsansiedlungen verwendet, erfolgt der Tausch somit für Zwecke von Gebietskörperschaften.

Der Tauschwert von S 1 000/m² wurde sowohl im Gutachten der Finanzlandesdirektion für Salzburg als auch bei der Kontrollschätzung des Bundesministeriums für Finanzen als angemessen festgestellt.

Bundesbedarfsumfrage ist — mit Rücksicht auf das im Interesse der Zivilluftfahrt erforderliche Tauschvorhaben — unterblieben.

5. (Österreichische Bundesbahnen) Das Grundstück Nr. 160 Baufläche (838 m²) und die im Teilungsplan des Magistrates der Stadt Salzburg vom 29. April 1977, GZ. 872/77 als Grundstück Nr. 44/8 (neu) bezeichnete Teilfläche des Grundstückes Nr. 44/3 Bahngrund (1 349 m²), beide inneliegend in der Eisenbahnbucheinlage A der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG. Itzling sowie die im oa. Teilungsplan als Grundstück Nr. 44/9 (neu) bezeichnete Teilfläche (2 544 m²) und mit „1“ bezeichnete Teilfläche (23 m²) des Grundstückes Nr. 44/1 Wiese, inneliegend in EZ. 602, KG. Itzling, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 4 754 m² zum Tauschwert von S 1 280/m², insgesamt 6 085 120 S an die Stadtgemeinde Salzburg gegen 30/88 Anteile des in der EZ. 1577, KG. Hallwang inneliegenden, gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 2705/20 Wiese im Ausmaß von 21 710 m² zum Tauschwert von S 660/m², insgesamt 4 884 750 S, sodaß sich ein Tauschworthesaldo zugunsten der Österreichischen Bundesbahnen in der Höhe von 1 200 370 S ergibt.

Bei den bundeseigenen Tauschflächen handelt es sich um ein in Salzburg Ziegeleistraße/Landstraße gelegenes Areal, auf dem sich die Werkstätten der ehemaligen Salzkammergut-Lokalbahn befanden. Diese Grundstücke sind nun sowohl für die Österreichischen Bundesbahnen als auch für andere Bundeszwecke entbehrlich. Die Stadtgemeinde wird die Tauschflächen für eine Gewerbeansiedlung verwenden.

Die gemeindeeigene Tauschfläche wird von den Österreichischen Bundesbahnen gemeinsam mit der „KÖB“ Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen, Gesellschaft m. b. H. für die Neuerrichtung einer Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg benötigt, um die derzeit voneinander getrennten Betriebsanlagen in Salzburg aus betriebswirtschaftlichen Gründen zusammenlegen zu können.

Die vereinbarten Tauschwerte sind auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise angemessen.

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Beschluß vom 30. März 1981 der gegenseitlichen Tauschtransaktion zugestimmt.

In Wien

Verkauf

6. (Österreichische Bundesbahnen) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst vom 3. November 1980, GZ. 2457 b/80 als Grundstück Nr. 174/9 (neu) (16 975 m²) und Grundstück Nr. 174/8 (neu) (222 m²) ausgewiesenen Teilflächen des Grundstückes Nr. 174/1 Bahngrund, erliegend in Eisenbahnbucheinlage F der Südbahn im Abschnitt der KG. Meidling, VZ. V, somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 17 197 m² zum Preis von S 2 800/m², insgesamt 48 151 600 S

an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Wien.

Bei dem Verkaufsareal handelt es sich um eine in Wien XII, Längenfeldgasse—Kerschensteiner-gasse gelegene Grundfläche, die sowohl für die Österreichischen Bundesbahnen als auch für andere Bundeszwecke entbehrlich ist.

Die Kaufwerberin beabsichtigt auf den gegenständlichen Parzellen die Errichtung eines Ärzte- und Schwesternwohnhauses sowie eines Betriebsgebäudes für das Unfallkrankenhaus Meidling.

Der Verkaufspreis von 48 151 600 S (S 2 800/m²) ist auf Grund der Wertermittlung des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Grundpreise und der Kosten der Baureifmachung angemessen. Die Käuferin hat sich mit Schreiben vom 19. Dezember 1980 mit diesem Preis einverstanden erklärt.

Da bei diesen Verfügungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 Bundesfinanzgesetz 1981 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsermächtigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.